

Sie haben sich entschlossen, eine europartner-Reise zu buchen. Es ist selbstverständlich, dass wir unsere Reisen sorgfältig vorbereiten, denn wir möchten zufriedene Kunden, die uns weiterempfehlen. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachfolgend „Kunde“ – und der europartner reisen Walter Beyer GmbH – nachstehend „ep“ – zustande kommenden Reisevertrages. Sie sorgen damit für klare Verhältnisse über die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher sorgfältig durch.

1. Besonderheit der Gruppenreise

- 1.1. Die vorliegenden Reisebedingungen gelten für Gruppenreisen, bei denen Planungen, Organisation und/oder Abwicklung über eine Institution (Schule, Gruppe, Verein, Volkshochschule usw.) – nachstehend „Gruppenauftraggeber“ genannt – erfolgen.
- 1.2. Mit „Gruppenverantwortliche/r“ ist/sind in den nachfolgenden Regelungen die Person/die Personen bezeichnet, welche im Auftrag des Gruppenauftraggebers die Reise begleiten.
- 1.3. Soweit nachfolgend nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, haben der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortliche ausschließlich die Stellung eines Vertreters der Teilnehmer. Sie sind weder Vermittler noch Erfüllungsgehilfe von ep.
- 1.4. Diese Reisebedingungen und insbesondere eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren Vereinbarungen nicht, die zwischen dem Gruppenauftraggeber und ep über die Durchführung der Reise getroffen wurden, insbesondere soweit es unmittelbare eigene Rechte und Pflichten des Gruppenauftraggebers betrifft.

2. Abschluss des Reisevertrages

- 2.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde, gegebenenfalls vertreten durch den Gruppenauftraggeber, ep den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von ep für die jeweilige Reise, das Reiseziel und das Reiseland, soweit diese dem Kunden vorliegen. Soweit die Reisebuchung in Form eines dem Gruppenauftraggeber durch ep unterbreiteten und von diesem angenommenen Angebots oder in Form sonstiger Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber erfolgt ist, sind dieses Angebot bzw. diese Vereinbarungen Vertragsgrundlage.
- 2.3. Die Buchung erfolgt in der mit dem Gruppenauftraggeber festgelegten Weise. Zur unmittelbaren Entgegennahme von Buchungen und zur Vornahme von Buchungsbestätigungen namens ep sind der Gruppenauftraggeber, bzw. der Gruppenverantwortliche jedoch nur dann bevollmächtigt, wenn dies in der Reiseausschreibung ausdrücklich angegeben ist.
- 2.4. Der Gruppenauftraggeber hat für alle Vertragsverpflichtungen der Teilnehmer unmittelbar und als Gesamtschuldner neben den Teilnehmern einzustehen, insbesondere für alle Zahlungen, soweit dies zwischen dem Gruppenauftraggeber und ep ausdrücklich vereinbart ist.

3. Bezahlung

- 3.1. ep darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein gemäß § 651k BGB übergeben wurde.
- 3.2. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises (maximal € 260 pro Teilnehmer) zur Zahlung fällig. Von dieser Zahlungspflicht des Kunden unberührt bleiben Zahlungsregelungen, die zwischen dem Auftraggeber und ep als selbstständige Pflicht des Gruppenauftraggebers vereinbart wurden.
- 3.3. Der Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheins kann ep bei Gruppenreisen auch dadurch entsprechen, dass
 - a) sie entweder dem Gruppenauftraggeber einen für alle Reiseteilnehmer gültigen einheitlichen Sicherungsschein übergibt oder

b) dem Gruppenauftraggeber einzelne Sicherungsscheine für jeden Teilnehmer zur treuhänderischen Verwahrung für die Teilnehmer übergibt.

- 3.4. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8. genannten Grund abgesagt werden kann.
- 3.5. Der/die Gruppenauftraggeber/Gruppenbevollmächtigte ist/ sind zur Annahme von Zahlungen durch ep nur ermächtigt, wenn dies in der Reiseausschreibung ausdrücklich angegeben ist.
- 3.6. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist ep berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5. zu belasten.

4. Leistungsänderungen

- 4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von ep nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 4.2. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ep in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von ep über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber ep unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die bloße Nichtzahlung einer fälligen Anzahlung oder einer fälligen Restzahlung des Reisepreises stellt grundsätzlich keine schlüssige Rücktrittserklärung dar.
- 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert ep den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann ep, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerhungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 5.3. ep hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn, in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert, und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bus- und Bahnreisen

bis 45 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise	90%

Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug

bis 31 Tage vor Reiseantritt	20%
vom 30. bis 23. Tag vor Reiseantritt	25%
vom 22. bis 16. Tag vor Reiseantritt	35%
vom 15. bis 9. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 8. bis zum 3. Tag	65%
ab dem 2. Tag vor Reiseantritt, bei Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise	80%

Gruppen-IT (IT = Inclusive Tour)

bis 95 Tage vor Reiseantritt	10%
vom 94. bis 45. Tag vor Reiseantritt	15%
vom 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30%
vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%
vom 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%
ab dem 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise	90%

- 5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen ep nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.5. ep behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist ep verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt bleiben Vereinbarungen, die ep mit dem Gruppenauftraggeber getroffen hat, insbesondere bezüglich einer kostenfreien Absage der Reise durch den Gruppenauftraggeber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, hinsichtlich selbstständiger Zahlungsverpflichtungen des Gruppenauftraggebers im Falle einer Absage der Reise oder der Unterschreitung einer kalkulierten Mindestteilnehmerzahl.

6. Umbuchungen

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird sie auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann ep bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Teilnehmer erheben.
- 6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ep wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 8.1. ep kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch ep muss in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte

Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

- b) ep hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- c) ep ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von ep später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ep in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch ep dieser gegenüber geltend zu machen.
- f) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.
- 8.2. Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleiben Vereinbarungen, die ep bezüglich Mindestteilnehmerzahlen mit dem Gruppenauftraggeber getroffen hat, insbesondere soweit es die Durchführung der Reise zu veränderten Preiskonditionen trotz Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl betrifft.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 9.1. ep kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reiseteilnehmer ungeachtet einer Abmahnung von ep nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 9.2. Bei minderjährigen Teilnehmern kann die Abmahnung an den Gruppenverantwortlichen als Vertreter des Teilnehmers erfolgen.
- 9.3. Kündigt ep, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Bei minderjährigen Teilnehmern sind die/der gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Heimreise auf eigene Kosten zu organisieren und insbesondere eine erforderliche Begleitung des Minderjährigen sicherzustellen. Geschieht dies nicht oder ist es den gesetzlichen Vertretern nicht möglich, ist ep berechtigt, den Heimtransport selbst zu organisieren und hierfür Aufwendersatz vom Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertretern zu beanspruchen.

10. Obliegenheiten des Kunden

- 10.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit ep wie folgt konkretisiert:
- a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von ep (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von ep wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.
- c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber ep unter der unten angegebenen Anschrift anzuzeigen.
- d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 10.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von ep nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen ep anzuerkennen.

- 10.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, ep erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn ep oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agentur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von ep oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.
- 10.4. Weitere Obliegenheiten und Hinweise für den Reisenden: Gepäckverlust und Gepäckverspätung, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen sind vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von ep anzuzeigen.

11. Beschränkung der Haftung

- 11.1. Bezüglich der Besonderheiten der Haftung von ep bei einer Gruppenreise wird auf die nachfolgenden Bestimmungen unter Ziff. 15. verwiesen.
- 11.2. Die vertragliche Haftung von ep für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - soweit ep für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 11.3. ep haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von ep sind. ep haftet jedoch
- für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
 - wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von ep ursächlich geworden ist.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 12.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber ep unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Tagen bei

Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, bei der Fluggesellschaft geltend zu machen.

- 12.2. Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ep oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ep beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ep oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ep beruhen.
- 12.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 12.4. Die Verjährung nach Ziffer 11.2 und 11.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.
- 12.5. Schweben zwischen dem Reisenden und ep Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder ep die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 13.1. ep informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.
- 13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist ep verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald ep weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird sie den Kunden informieren.
- 13.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird ep den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist über den Wechsel informieren.
- 13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf der Internet-Seite von ep abrufbar und in den Geschäftsräumen von ep einzusehen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 14.1. ep wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
- 14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, die Durchführung eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn ep schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und ep findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- 15.2. Der Kunde kann ep nur an deren Sitz verklagen.

- 15.3. Für Klagen von ep gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von ep vereinbart.
- 15.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und ep anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
 - b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

16. Zusatzbedingungen bei Gruppenreisen

- 16.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten, ergänzend zu unseren vorstehenden Reisebedingungen bei Gruppenreisen im Sinne von Ziff. 1.1.
- 16.2. ep haftet bei Gruppenreisen nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von ep – vom Gruppenauftraggeber bzw. Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von ep organisiert, durchgeführt und/oder den Reiseteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere An- und Abreisen zu und von dem mit ep vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.
- 16.3. ep haftet nicht für im Leistungsumfang von ep nicht enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.
- 16.4. ep haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen der Beauftragten des Gruppenauftraggebers, insbesondere des Gruppenverantwortlichen vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit ep nicht abgestimmte Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer/innen, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünfte und Zusicherungen gegenüber dem Reiseteilnehmer.
- 16.5. Soweit für unsere Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenverantwortlichen und ep vereinbarte Reisepreis der/des Reiseteilnehmer(s) maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenverantwortlichen gegenüber der/dem Reiseteilnehmer erhoben wurden.
- 16.6. Der Gruppenverantwortliche ist nicht berechtigt, namens ep bzw. mit Rechtswirkung gegenüber ep vor, während oder nach der Reise Beanstandungen gegenüber dem Kunden bzw. Teilnehmer anzuerkennen.
- 16.7. Die dem Reiseteilnehmer gemäß Ziff. 10.1. obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen ist ausschließlich gegenüber dem von ep eingesetzten Beauftragten (Reiseleiter, Agentur) vorzunehmen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Gruppenverantwortlichen ist nicht ausreichend.

Reiseveranstalter:

europartner reisen Walter Beyer GmbH
Geschäftsführer: Ursula Beyer, Walter Beyer
Handelsregister: HR B 865 beim AG Paderborn

Auf dem Rügge 9
33181 Bad Wünnenberg
Fon: 02953 9805-0
Fax: 02953 9805-98
E-Mail: info@europartner.de